

Der Stand der Forschung über die südslowenische ländliche Ordnung

VON JOSEF ŽONTAR

Ursprünglich trug das Thema den Titel: »Ergebnisse der südslowenischen Forschung über die Landgemeinde«. Meiner Meinung nach wäre es angemessener, wenn es hieße: »Ergebnisse der historischen Forschung über die Landgemeinde bei den Slowenen«. Die endgültige Fassung der Tagesordnung trug aber den Titel: »Der Stand der Forschung über die ländliche Ordnung bei den Slowenen«. Sicher muß auch auf diese Fragen eingegangen werden, es erweitert sich dadurch die Problemstellung, doch müßte der Schwerpunkt auf der Behandlung der Landgemeinde liegen. Ich wünsche nicht nur von Landgemeinden im engeren Sinne zu sprechen, sondern auch von Formen ländlicher Verbände, welche Elemente der ländlichen Gemeinde in sich tragen. Dabei muß ich auch die Frage von Großgemeinden berühren, da sie besonders im kroatischen Siedlungsgebiete eine wichtige Rolle spielten. Ich werde mich keiner vergleichenden Behandlungsweise bedienen, sondern beschreibend von einem Siedlungsgebiete zum anderen, von einer charakteristischen Landschaft zur anderen fortschreiten.

Ich beginne mit dem Raume, wo die Ostalpen fächerförmig auseinandergehen, niedriger werden, gegen Südosten umbiegen und in den Karst übergehen. Hier siedeln die Slowenen. Ihr Gebiet kam unter Karl dem Großen unter fränkische Oberhoheit. Damit aber begann für diesen Teil des Südostens des Reiches eine Agrarrevolution, da von nun an für das Schicksal des Bauerntums die Grundherrschaft der maßgebliche Faktor und die Hufe als Besitzmaß die Grundlage des bäuerlichen Besitzes wurde. Wie waren nun die älteren Siedlungs- und Wirtschaftsgemeinschaften der Slowenen beschaffen? Professor Ludmil Hauptmann, wohl der beste Kenner der Frühgeschichte der Slowenen, veröffentlichte vor einigen Jahren eine grundlegende Studie über den altslowenischen Župan¹⁾, vor allem auf Grund von Urbaren des 13. und 14.

1) L. HAUPTMANN, Staroslovenska družba in obred na knežjem kamnu (Die altslowenische Gesellschaft und die Zeremonie am Fürstensteine), Academia scientiarum et artium Slovenica, classis I., Dela (Opera) 10, Ljubljana (Laibach) 1954, 7–74. Vgl. dazu B. GRAFENAUER, Vprašanja županov, »Hrvatov« in ustoličevanja koroških vojvod (Probleme der Supane, der »Kroaten« und der Kärntner Herzogseinsetzung), Naša sodobnost (Unsere Gegenwart) III (1955) 1125–1146; M. Kos, Zgodovina Slovencev (Geschichte der Slovenen), Ljubljana 1955, 210 ff.

Jahrhunderts für das Gebiet der einstigen Kärntner, Pettauer und der Mark an der Sann, ungefähr Mittel- und Südsteiermark einnehmend. Nach seiner Darstellung siedelten die Slowenen in Hausgemeinschaften, deren Vorstände die Gründung der Weilersiedlungen leiteten, in verschiedenen Angelegenheiten zwischen den Mitgliedern der Hausgemeinschaften vermittelten, in Streitigkeiten den Frieden stifteten, aber auch urteilten. Wichtig war ihre Rolle im primitiven Ackerbaubetriebe (teilweise Brand- bzw. Feldgraswirtschaft). Sie beaufsichtigten die Nutznießung der Weide und des Waldes, was bei überwiegender Viehzucht und Zeidlerei notwendig war. Die sogenannte »Gmein« war zunächst noch so umfangreich, daß man roden konnte, wo immer man es als passend erachtete. Daher lagen in dieser Dorfsiedlung die einzelnen Gründe in unregelmäßigen Flächen verschiedener Größe zerstreut. Wenn es die Zahl der verheirateten Mitglieder der Hausgemeinschaft erforderte, wurden weitere Stücke der »Gmein« gerodet. So wuchsen die Bauernhöfe mit der Fläche der Äcker und Wiesen nach der Größe der Hausgemeinschaften. Dabei bleibt es aber einigermaßen unklar, ob Hauptmann den Ursprung des altslowenischen Župan im Vorstand der Hausgemeinschaft oder im Vorsteher des Dorfes, welches wohl aus mehreren Hausgemeinschaften bestand, findet. Jedenfalls war nach Ansicht Hauptmanns die Weilerform für diese Dorfsiedlungen charakteristisch. Die Organisation des Dorfes war wohl noch lose, auch von einer genauen Begrenzung des Dorfgebietes konnte kaum die Rede sein. Hauptmann ist überzeugt, daß die erwähnten Funktionen des altslowenischen Dorfältesten (Župan) in der hausgemeinschaftlich organisierten Siedlung dieselben an der Drau, an der Sawe wie auch am Isonzo waren, wo immer sich die Slowenen niederließen. Der Župan hatte die nötige Autorität, den verschieden großen Hausgemeinschaften den Bedarf an Grund und Boden anzuweisen und die Bebauung der Felder zu organisieren. Dieses altslowenische Dorf war also vor allem eine Wirtschaftsgemeinschaft, welche aber ohne öffentlich-rechtlichen Charakter ihre Aufgaben wohl kaum erfüllen konnte.

Mit der Einführung der Grundherrschaft und des Hufensystems mußten nach Meinung Hauptmanns die Vorstände der Hausgemeinschaften entfallen, ein Vorsteher des Dorfes war aber dem deutschen Grundherrn dringend notwendig; denn es galt das Dorf aus der hausgemeinschaftlichen Wirtschaft in die individuelle überzuleiten und den Bauer in die engeren Grenzen der Hufe mit der Dreifelderwirtschaft zu schließen. Mit der Doppelhufe, welche unbesteuert und gewöhnlich erblich dem Župan gewährt wurde, wünschte wahrscheinlich der Grundherr die traditionelle Autorität des Dorfvorstehers zu belohnen. Doch waren die neuen Aufgaben nicht sogleich durchführbar. Daher begnügte man sich wohl zuerst mit der Anlegung ausgedehnter Gutshöfe. Erst die zweite deutsche Kolonisation, welche im 10. Jahrhundert einsetzte, konnte die Reste der altslowenischen hausgenossenschaftlichen Bauernhöfe liquidieren. In diesen umgestalteten Dörfern beaufsichtigte der Župan die Wirtschaft und war nach Ansicht Hauptmanns auch in dieser Periode nicht nur ein grundherrschaftliches Organ eines

untertänigen Dorfes. Wohl aber verschlechterte sich die soziale Lage des Dorfvorstehers im Laufe der Zeit, besonders in der Steiermark.

Professor L. Hauptmann berührte in seiner Studie die Frage der Župa (Gau) nicht. In den Quellen wird sie gewöhnlich »Supp« genannt und umfaßt oft nur ein bis zwei Dörfer. Nach Ansicht einiger slowenischer Historiker (z. B. S. Vilfan) hatte J. Peisker richtig geurteilt, daß die »Župa« ursprünglich einen Weidebezirk bedeutete. In diesem war zunächst das Ackerland noch nicht definitiv vom Weideland abgegrenzt, da die Siedlungen als Ganzes ziemlich lange wanderten. Bei solchen Verhältnissen konnte sich der Begriff des Eigentums nicht festigen. Daher kann auch von einem Gemeineigentum an Weide und Wald keine Rede sein. Wurden aber die Siedlungen fester und ständiger, stellte die Župa wohl eine natürliche Einheit dar, über deren Größe aber Zweifel bestehen.

Es gab Weiler, welche Weideplätze in der Ebene nutzten; am Rande der Gebirge, z. B. in Oberkrain, konnten die Siedlungen auch Almen und Hochwälder genießen. Man kann feststellen, daß ältere Dörfer bessere Almen zu ihrem Gebrauche wählten²⁾.

Mit der Ausbreitung der grundherrschaftlichen Form der Organisation zeigte sich ein Unterschied zwischen den älteren, sogenannten gewachsenen Dorfsiedlungen und den eigentlichen Kolonisationsdörfern, welche von allem Anfang an eine straffere und geschlossenere Organisation aufwiesen, deren Abhängigkeit meist stärker war. Auch in diesen Fällen bedienten sich die Grundherren zur Gründung von Siedlungen der Župane, welche dann als Obrigkeiten für die Dörfer mit verschiedenen Vorrechten fungierten. Sicher entstanden andere Organisationsformen dort, wo man grundherrschaftliche Ämter schuf, welche von Höfen aus besiedelt wurden. So erklärte sich auch nach Ansicht einiger slowenischer Historiker der Umstand, daß man in Krain selten Spuren von »Supps« (= Župe) findet, während sie am Karste und im Görzischen zahlreicher sind.

Recht spät tauchen im behandelten Raume Nachrichten über »Nachbarschaften«

2) Auch die umfangreiche, mehr vom wirtschaftsgeographischen Standpunkte ausgehende Literatur über die Almen in Slowenien bringt manches zur Frage der älteren Weideberechtigungen und Wirtschaftsgemeinschaften: B. JORDAN, Planine v Karavankah (Die Almen in den Karawanken), Geografski Vestnik (Geographischer Anzeiger) 17 (1945) 49–102; E. ČERČEK, Planine v južnih Kamniških Alpah (Die Almen in den südlichen Steiner Alpen), Geografski Vestnik 20/21 (1948/49) 37 ff.; A. MELIK, Planine v Julijskih Alpah (Die Almen in den Julischen Alpen), Dela (Opera) der Akademie der Wissenschaften I. Ljubljana 1950, bes. 88, 90 ff., 131 ff., 143 ff.; VLADO FAJGELJ, Planine v vzhodnem delu Savinjskih Alp (Die Almen im östlichen Teile der Sanntaler Alpen), Geografski Vestnik 25 (1953) 123 ff.; V. NOVAK, Odkup in ureditev služnostnih pašnih pravic v Bohinju (Ablösung und Regulierung der Weideservituten in der Wochein), Zbornik filozofske fakultete (Sammelschrift der philosoph. Fakultät) II. Ljubljana 1955, 259–315; A. MELIK, Izvenalpske planine na Slovenskem (Außer-alpine Almen in Slowenien), Geografski zbornik (Geographische Sammelschrift) IV (1956) 277 ff.

auf³⁾. Dabei muß man vom Begriff »Gemein«, wie Weide, Wald, Wasser, Wege u. ä., welche in den Quellen genannt werden, ausgehen. Die Nutznießung dieser »Gemein« galt als Pertinenz des Bauerngutes, der Hufe. Die Durchführung und den Schutz dieser Nutznießung übernahm die Genossenschaft eines oder mehrerer Dörfer, je nachdem im Laufe der Zeit durch ruhigen Gebrauch die Nutznießung einem oder einer Gruppe von Dörfern zustand. Diese Wirtschaftsgenossenschaft war die Nachbarschaft (im Süden *vicinia* genannt). Da sich die Weidenutzung während eines Teiles des Jahres auch auf die Ackerflur erstreckte und bei entsprechender Flurverteilung auch Regelungen der Bewirtschaftung notwendig waren, mußte die Nachbarschaft auch darüber Entscheidungen treffen und sie verwirklichen. So setzte z. B. die Nachbarschaft den Hirten für die Weide auf der »Gemein« ein. Es gab sicher auch Versammlungen der bäuerlichen Wirte einer Nachbarschaft. Davon zeugen noch heute in einigen Dörfern Oberkrains Bauernsteine um alte Bäume, besonders Linden, gestellt, wo jeder Bauernhof seinen Sitz besaß und wo auf gemeinsamen Beratungen über Fragen der Almweide und Waldnutzung entschieden wurde⁴⁾.

Obwohl im behandelten Gebiete (Oberkrain, Südsteiermark) die Stellung der Grundherren wegen starker patrimonialer Gerichtsbarkeit überragend war, war doch das Verhältnis zwischen diesen bäuerlichen Nachbarschaften und den Grundherrschaften vor allem vom wirtschaftlichen Interesse abhängig. So ist bezüglich der Almen und Hochwälder überall ein stärkerer Einfluß der Grundherren zu bemerken im Gegensatz zu den Weiden und Wäldern in der Ebene. Für die Gemein in der Ebene hatte der Grundherr längere Zeit keinen Anlaß, sich darum zu kümmern. Als aber die Rodungen auf der »Gemein« im Laufe des 15. Jahrhunderts zahlreicher wurden, was mit dem Keuschlerwesen zusammenhängt, und das Interesse für die Wälder durch die Entfaltung des Bergbaues und der Metallgewerbe wuchs, da setzten Streitigkeiten und Prozesse der Nachbarschaften ein. Man klagte wegen Besitzstörung, Pfändung von Vieh, unerlaubter Einfänge auf der Gemein vor dem Gericht des Vizedoms⁵⁾. Die Siedlungen der Keuschler entstanden auf der Gemein regelmäßig mit Einwilligung der Nachbarschaften. Wurden sie nicht befragt, riß man dem Keuschler das Häuschen nieder und zerstörte den Zaun bei den Einfängen.

Da die Nachbarschaften keine ständige Organisation besaßen, mußten sie zum Prozessieren besondere Vertreter aus ihrer Mitte bevollmächtigen. Einige Nachbarschaften

3) M. WUTTE, Die Bildung der Gemeinden in Kärnten, Carinthia I. 113 (1923) 10 ff.; A. A. KLEIN, Landgemeinde und Dorfherrschaft in Steiermark, Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark 46 (1955) 82 ff.

4) JOS. ŽONTAR, Zur Problematik der Rechtsarchäologie bei den Völkern Jugoslawiens, Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas II. (1956) 175.

5) Vgl. die Bände der Vizedomverhöre im Staatsarchiv Ljubljana (Laibach) für die Jahre 1554–1560, 1580–1581, 1588 ff. Sie berühren nicht nur Krain, sondern auch Istrien; A. KASPRET, Über die Lage der oberkrainischen Bauernschaft beim Ausgang des 15. und im Anfang des 16. Jhs., Mitteilungen des Musealvereins für Krain II (1889) 109, 118 ff., 127 ff., 137, 145.

treten aber mit dem Beistand ihres Grundherren vor dem Gerichte auf. Die Gerechtere der Nachbarschaften an der sogenannten Gemein kommen besonders zum Ausdruck in den Fällen, wo dieselben einen Teil ihrer Gemein verkaufen.

Es ergaben sich in Krain noch zwei außerordentliche Zeitumstände, wo die Nachbarschaften mehr hervortraten. Dies waren die Bauernaufstände und die Türkeneinfälle. So erklärten z. B. die Nachbarschaften von Naklas (Naklo) bei Krainburg (Kranj) und Aßling (Jesenice) in Oberkrain im Jahre 1515 zu ihrer Entschuldigung, daß sie von den Führern der Aufständischen zur Teilnahme am Bauernaufstande gezwungen wurden⁶⁾. Ziemlich gleichzeitig, als die Streitigkeiten um die Almen der Brixener Herrschaft Veldes (Bled) in Oberkrain besonders lebhaft waren, behaupteten die Nachbarschaften in den dortigen Gebirgstälern, daß *vor Zeiten jeder zu seiner Huben die Alben gehabt hat, auch das Wasser die Sau und Feistritz sey ihnen frey gewest*. Dies beweist, wie stark das Selbstbewußtsein der Nachbarschaften war.

Zur Zeit der Türkeneinfälle in der zweiten Hälfte des 15. und ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts rafften sich die Nachbarschaften in Krain und vor allem auf dem Karste zu einer besonderen Tätigkeit auf. Sie bauten Befestigungen, sogenannte Tabore, oft bei Kirchen, auf. Die Grundherren traten einige Male dagegen auf, angeblich wegen Gefahr von Bauernaufständen. Für die Instandhaltung der Befestigungen, für Waffen und Munition, aber auch für ein entsprechendes Lager von Lebensmitteln, mußte der Tabermeister sorgen, welchen die Nachbarschaft wählte. Mit diesen Tabern entstand sogar ein Sondergewohnheitsrecht, daß die Pfändung von Gütern, welche die Nachbarn wegen Türkennot im Taber hinterlegt hatten, unerlaubt und nichtig sei.

Ob es neben den grundherrlich bestellten Županen, welche bei dem starken Streubesitz der Grundherrschaften in Krain oft für mehrere Dörfer fungierten, noch besondere Vorsteher oder Župane für die Nachbarschaften gab, ist aus den bisher bekannten Quellen bis zum 18. Jahrhundert negativ zu beantworten. Im Jahre 1849 berichtete der Kreishauptmann für Oberkrain, daß hier die Richter in Angelegenheiten des Vermögens der alten Landgemeinden nicht entscheiden dürfen, ohne nach altem Gebrauch alle behausten Mitglieder der Nachbarschaften zu einer Versammlung einberufen zu haben, wo nach Stimmenmehrheit beschlossen wurde⁷⁾. Mit der Schaffung der sogenannten politischen oder Ortsgemeinden Mitte des 19. Jahrhunderts kam es aber öfter dazu, daß mehrere Dörfer in eine politische Gemeinde vereinigt wurden und so einen besonderen Vorsteher erhielten. Daher wählten die Bauern jener Dörfer – besonders im Draufelde zwischen Marburg (Maribor) und Friedau (Ormož) –, welche alte Berechtigungen auf die »Gemein« besaßen, von nun an alljährlich einen Župan für die Nachbarschaft, welcher das Vermögen derselben verwaltete und beim Ablauf der Amts-

6) B. GRAFENAUER, Boj za staro pravdo (Der Kampf um das alte Recht), Ljubljana 1944, 62.

7) J. POLEC, »Župan« in »občina« v novejšem slovenskem izrazoslovju (Der »Supan« und die »Gemeinde« in der neueren slowenischen Terminologie) Zgodovinski časopis (Historische Zeitschrift) V (1951) 231, Anm. 10.

periode vor der Versammlung der Nachbarn die Rechnung legte⁸⁾. Einen ähnlichen Gegensatz zwischen den alten Nachbarschaften und modernen politischen Gemeinden findet man am Rande der Steiner Alpen und in der Wochein.

Eine gerichtliche Tätigkeit der erwähnten Nachbarschaften ist für das Gebiet von Südsteiermark und Oberkrain im Bereich der Dörfer, welche grundherrschaftlich untertänig waren, nicht festzustellen. Eine Ausnahme gilt nur für die Siedlungen der Edlinger. Da aus den Studien von L. Hauptmann, E. Klebel und Bogo Grafenauer die diesbezügliche Problematik zur Genüge bekannt ist, erwähne ich nur kurz die privilegierten Bauerngemeinden der Edlinger in Tuchern (Teharje) bei Cilli (Celje) und die »Nachbarschaft und Gemeinde der Edeltümer zu Sagor« (Zagorje) an der Save. Die erstere genoß eine besondere Rechtsstellung und Selbstverwaltung. Sie wählten einen Richter, den sog. Schöppen und vier Nachbarn als Beisitzer des Gerichts, welches mit Ausnahme der Malefitzfälle für alle Streitigkeiten zuständig war. Die Apellationen gingen an den Vizedom zu Cilli. Das Edeltum zu Sagor kam unter die Herrschaft Gallenberg, hatte aber noch 1571 ein Gericht für Zivilstreitigkeiten, bestehend aus 24 gewählten Beisitzern, doch unter Vorsitz des grundherrschaftlichen Pflegers. Die Sitzungen wurden bis dahin im Freien unter einer Linde abgehalten, von 1571 weiter aber ins Schloß verlegt⁹⁾.

Abschließend kann man sagen, daß in den überwiegenden Teilen des slowenischen Siedlungsgebietes die Nachbarschaften oder alten »Landgemeinden« in die patrimoniale Verwaltung und Gerichtsbarkeit nicht eingegliedert waren. Sie konnten sich nicht freier entfalten, bestanden aber in großer Zahl.

Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse in den Grenzgebieten im Westen und Süden. Hier kommen wir in ein Gebiet, wo die Grundherrschaften in mancher Hinsicht nicht so umfassende Rechte ausübten, aber auch in eine Zone intensiver Berührungen der vordringenden Slawen mit romanischen und germanischen Elementen und ihren Rechtseinrichtungen¹⁰⁾. Die Grundherren hatten hier meist keine patrimoniale Ge-

8) LJ. PIVKO, Sosečka (Die Nachbarschaft), Časopis za zgodovino in narodopisje (Zeitschrift für Geschichte und Volkskunde) 8 (1911), Maribor (Marburg) 11 ff.

9) AUG. DIMITZ, Die Edlinger in Sagor. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Krains im Mittelalter, Mittheilungen des histor. Vereins für Krain 19 (1864) 15–17; IGN. OROŽEN, Das Bistum und die Diocese Lavant III. (1880) 328; L. HAUPTMANN, Krain, Erläuterungen zum historischen Atlas der österr. Alpenländer, I. Abt. 4, Wien 1929, 459; E. KLEBEL, Von den Edlingern in Kärnten, Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 28 (1942); B. GRAFENAUER, Ustoličevanje koroških vojvod in država Karantanskih Slovencev (Die Kärntner Herzogsetzung und der Staat der Karantaner Slawen), Dela (Opera) der Slowenischen Akademie der Wissenschaften, 7, Ljubljana 1952, bes. 352 ff.; L. HAUPTMANN, Staroslovenska družba in obred na knežjem kamnu, Ljubljana 1954, 75–126; M. KOS, Zgodovina Slovencev od naselitve do petnajstega stoletja (Geschichte der Slowenen von der Ansiedlung bis zum 15. Jh.), Ljubljana 1955, 159, 209; H. EBNER, Von den Edlingern in Innerösterreich, Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 47, Klagenfurt 1956.

10) H. J. BIDERMAN, O naselbinskih razmerah na Goriškem in Gradiškem v XVI. stoletju

richtbarkeit über ihre bäuerlichen Hintersassen. Der Grundherr konnte sie nicht zwingen, daß sie ihm Abgaben leisteten. Er mußte sich an den Inhaber des Landgerichts wenden. Leider fehlen darüber noch gründlichere Untersuchungen. Jedenfalls war dieser Umstand von Bedeutung für die Bildung von Landgemeinden.

Hier werden öfters »Župe« (Supp) erwähnt. Das Territorium, welchem der Župan vorstand, war meist neben einem Hauptdorf noch ein oder mehrere Nachbardörfer. Einige »Supp« hatten noch einen Schöpf, welcher ebenso wie der Župan von der Nachbarschaft gewählt und vom Landrichter bestätigt wurde. Die Bewohner der »Supp« werden »Nachpaurn« genannt, sie bildeten die Nachbarschaft, welche einige Male auch »Comaun« bezeichnet wird. In diesem Gebiete üben die Župane meist eine niedere Gerichtsbarkeit in Wald- und Feldfreveln aus. Wenn jemand in der Gemein einen Neubruch machen wollte, mußte er dies dem Župan melden. Dieser legte die Angelegenheit der »nachpaurschaft« vor und der Platz wird besichtigt. Stellte man fest, daß dies der »nachpaurschaft« nicht schädlich wäre und man diesen Boden entbehren mag, gab der Župan den Boden mit Wissen des Amtmanns aus.

Von besonderer Bedeutung war aber das Supanengericht am Sitze des Landgerichtes. In den Quellen des 16. Jahrhunderts tritt es uns noch entgegen in den Herrschaften Duino (Devin), Schwarzenegg und San Serff oder San Servolo. Überall werden als Beisitzer 12 Župane, die sog. Zwölfer genannt. Vielleicht gab es eine ähnliche Einrichtung bis ins 15. Jahrhundert auch in der Lacker Herrschaft der Freisinger Bischöfe in Oberkrain, da damals die Bauern des Dorfes Feichting (Bitenj)¹¹⁾ gegen den Pfleger Jörg Lamberg Beschwerde führen, *er lasst kain zwelifer nicht zu recht sizen in pogesen als von alter herkommen ist* und behauptet, *er sei selb pfleger und richter*. Pogesen ist der Stifftag, wo auch das Gericht tagte und eine Bewirtung stattfand.

Der Inhaber der Herrschaft San Servolo Hieronymus Petazzi behauptete im Jahre 1579, es sei für ihn unwürdig, *una cum supanis sedere ad jus redendum et justiciam*

(Über die Siedlungsverhältnisse in Görz und Gradisca im 16. Jh.) Kres (Sonnwendfeuer), Celovec (Klagenfurt) Jg. I. (1881), 609 ff., 670 ff.; JOS. MAL, K teoriji o slovenskih županih (Zur Theorie über die slowenischen Župane) Carniola n. R. 1910, 83 ff.; JOS. GRUDEN, Slovenski župani v preteklosti (Die slowenischen Župane in der Vergangenheit) Ljubljana 1916; JAK. KELEMINA, Staroslovenske pravde (Die altslowenischen Gerichte), Glasnik muzejskega društva za Slovenijo (Anzeiger des Musealvereins für Slowenien) 16 (1953) 34–60; SVET. ILEŠIĆ, Kmečka naselja an Primorskem (Die bäuerlichen Siedlungen im Küstenlande), Geografski Vestnik 20/21 (1948/49) 217–249; M. Kos, Srednjeveški urbarji za Slovenijo II. Urbarji Slovenskega Primorja (Urbaria aetatis Mediae Sloveniam spectantia, Urbaria Litoralis Slovenici), Ljubljana 1948 (bringt das Urbar von Tolmein a. d. J. 1377) III. Ljubljana 1954 (die Urbare für Görz, Duino, Senožeče, Prem, Adelsberg/Postojna und Wippach/Vipava samt umfassenden Einleitungen); M. Kos, Zgodovina Slovencev, Ljubljana 1955, 53, 55 ff., 150, 196, 208; Zgodovina narodov Jugoslavije (Geschichte d. Völker Jugoslawiens) I. Ljubljana, 712 11) Undatiert (etwa 1456–1459), Kreisarchiv München, HL 4, Fasz 42, Nr. 221 (nach liebenswürdiger Mitteilung von Dr. Paul Blaznik, Akademie der Wissenschaften in Ljubljana).

administrandam, qui eandem habent potestatem quam ego, denn sie seien *homines rustici, pastores vel tantum aratro assueti*. Daher möge der Landesfürst die alte Ordnung in dem Sinne ändern, daß die Župane *tantum assideant ad publicationem sententiarium*¹²⁾.

Die Entstehung und Tätigkeit der Landgemeinden in der Grafschaft Görz ist noch nicht erforscht. Hier erhielten sich verhältnismäßig mehr freie Bauern und diese bäuerlichen Gemeinden waren unter den Landständen vertreten. Ohne ihre Zustimmung konnten keine außerordentlichen Steuern ausgeschrieben werden, auch bei der Aufteilung der Steuerlast wirkten ihre Vertreter mit. Daher nahmen die Görzer Bauern am großen Bauernaufstande des Jahres 1515 nicht teil. Als aber im Jahre 1537 trotz der Weigerung der Vertreter der *gemainen paurschaft* die Steuer ausgeschrieben wurde und die Bauern $\frac{2}{3}$, der Adel, die Geistlichkeit und Bürgerschaft aber nur $\frac{1}{3}$ zu leisten hatten, begannen auch in der Görzer Grafschaft Bauernaufstände, welche den Verlust der Zugehörigkeit zu den Landständen für die bäuerlichen Gemeinden zur Folge hatten¹³⁾.

Nördlich der Grafschaft Görz befand sich die Gastaldie Tolmein (Tolmin), welche dem Patriarchat Aquilea gehörte, seit dem 16. Jahrhundert aber unter habsburgischer Herrschaft die Hauptmannschaft Tolmein bildete. In diesem gebirgigen, stark Viehzucht treibenden Gebiete finden wir Landgemeinden, deren Vorsteher *decani* oder Župane, in deutschen Kolonistensiedlungen *ricarii* hießen. Die Bauern, welche als Beisitzer im Dorfgerichte tätig waren, werden *jurati* genannt. Die Kompetenz umfaßte die in der Dorfmark begangenen Feld- und Waldfrevel, die höchste Geldstrafe war durch die Konstitution des Patriarchen Marquard aus dem 14. Jahrhundert mit 8 Friesacher Denaren bemessen.

Lange führte das am oberen Isonzo gelegene Gebiet von Flitsch (Bovec) ein Sonderleben. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde es zur Wahrung der Grenze gegen das venetianische Nachbargebiet als Hauptmannschaft gestaltet. Auch hier war die Viehzucht vorherrschend, die Gebirgsweiden und Wälder Vorbedingung für das kärgliche Leben der Bewohner. Allem Anschein nach bildeten sich hier ziemlich früh Dorfgemeinden. Die Dorfmenge wählte ihren Župan und einige Beisitzer des Dorfgerichtes, die *jurati*. Es gab auch eine Versammlung der Bauern, die *vicinia*, wo man über Fragen der Allmendenutzung, auch die Wahl des Kirchenkammerers entschied. Neben diesen Organen der einzelnen Dorfgemeinden gab es noch eine Organisation für die Tallandschaft. In Flitsch (Bovec) wählte man nämlich die Mitglieder der »Gemein«: den Župan, 12 Beisitzer (die Zwölfer), welche gemeinsam in wichtigeren Verwaltungs- und gerichtlichen Angelegenheiten entschieden. Außerdem wählte man noch einen Richter. Dies ist wohl eine spätere Einrichtung, welche dem Grundherren des Länd-

12) JAK. KELEMINA, a. a. O., 57 ff.

13) P. CALDINI, Gli stati provinciali Goriziani, Memorie storiche forogiuliesi 26 (1930) 79–83; M. Kos, Zgodovina Slovencev 208, Gedenkbuch 46, fol. 231–234, Hofkammerarchiv Wien.

chens, der Friauler Benediktinerabtei Rosazzo ihre Entstehung verdankte. Von einer Kriminalgerichtsbarkeit ist keine Spur. Noch im 17. Jahrhundert berichtet der Flitscher Hauptmann Ferdinand von Rechbach über die Tätigkeit der erwähnten »Gemein« oder Bauerschaft; doch war er darüber nicht besonders erbaut, da nach seiner Meinung ihre Abhandlungen zu oft »in Fressen und Saufen« aufgingen¹⁴⁾.

Am meisten nach Westen reichen die slowenischen Siedlungen im Gebirgsland nördlich der Friauler Ebene, in den Tälern der Resia, des oberen Torre und Natisone (Nadiža), welche unter der schwachen Herrschaft der Patriarchen von Aquilea, der Kirche von Moggio bzw. verschiedener kleiner Friauler feudalen Geschlechter lebten, im Jahre 1420 aber unter die Oberhoheit der Markusrepublik gelangten. Die wirtschaftliche Grundlage des Gebietes bildete die Viehzucht, welche auf großen gemeinsamen Gebirgsweiden (*komunja* genannt) betrieben wurde. Aus den Quelleneditionen und Studien von Gaetano Perusini geht hervor¹⁵⁾, daß in diesem Gebiete, wo sich slawische und romanische Siedlungen berührten, überall Landgemeinden (*comuni rurali*) mit den sog. *vicinie*, d. h. Versammlungen der Familienoberhäupter der Bauernhöfe unter Vorsitz des für ein Jahr gewählten Dekan oder Župan erwähnt werden. Slawischer Name für diese Versammlung war *sosednja*, was dem deutschen »Nachbarschaft« entspricht. Öfters waren mehrere Landgemeinden zu Gemeinschaften höheren Ranges vereinigt. Diese hatten wieder ihre Organe; so wurden periodisch Versammlungen von Vertretern der einzelnen Dörfer einberufen, z. B. für das Tal der Resia oder das Gebiet von Tarcento und Nimis. In den einzelnen Landgemeinden finden wir den Župan und 2 *jurati*. Die *vicinia* war Gericht 1. Instanz für kleinere Vergehen. z. B. Feldfrevel und Übertretungen gemeindlicher Vorschriften. Die Appellation von den Entscheidungen des Dorfgerichtes ging an das Gericht des Jusdicenten, welcher meist auch die Blutgerichtsbarkeit ausübte.

Nur im Oberlauf des Natisone (Nadiža), nördlich von Cividale (Čedad), wo im 13. Jahrhundert die Aquileier Gastaldie di Antro war, in der sog. Schiavonia, wie dieses Gebirgsland bereits damals genannt wurde, gelangten die Landgemeinden zu größeren Rechten¹⁶⁾. Diesem Grenzgebiet gegen die Länder der Habsburger bestätig-

14) JAROMIR BERAN, Doneski k zgodovini prava na Goriškem (Beiträge zur Geschichte des Rechts im Görzischen), Zbornik znanstvenih razprav (Sammelschrift wissenschaftlicher Abhandlungen), Ljubljana XXVIII (1959) 6 ff.; E. WERUNSKY, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, Wien 1894–1938, 737.

15) GAETANO PERUSINI, Le condizioni di vita nelle prealpi cividalesi nel cinquecento, Memorie storiche forogiuliesi XXXIX, 85–89; Ders., L'amministrazione della giustizia in una giurisdizione friulana del cinquecento, ebendort XL, Sonderdruck 13 S.; Ders., Gli statuti di una vicinia rurale friulana del cinquecento, ebendort XLIII (1958/59 213–219); Ders., Le condizioni di vita in un paese della pianura friulana nel secolo XVI, Ce fastu? Jg. XXIV (1948), Sonderabdruck 7 S.; Testi e documenti per la storia del diritto agrario in Italia (secoli VIII bis XVIII), Milano 1954, 41–66 (Friuli).

16) C. PODRECCA, Slavia Italiana, Cividale 1884–1887; Ders., La vicinia a Canebola, Forum

ten bzw. gewährten die Venetianer verschiedene Privilegien. Die Bewohner aber verpflichteten sich, an den Grenzübergängen ständig Wachen zu unterhalten, im Kriegs-falle aber sollten alle Männer in den Kampf ziehen. In diesem Gebiet bestanden nicht nur Dörfer mit den Versammlungen (*vicinie*), an der Spitze die gewählten Župane (auch Dekane genannt). Auch *jurati* werden schon im 14. Jahrhundert erwähnt. Einzelne Dorfgemeinden wie Cladretis (slowenisch Selice) erhielten damals bereits Statuten. Leider fehlen bisher ältere Quellen über die Tätigkeit der erwähnten Organe.

Aus den späteren Quellen geht eine sehr umfangreiche Tätigkeit der *vicinia* in der Slavia Venetiana hervor: in wirtschaftlicher Hinsicht regelte sie die Nutznießung der gemeinsamen Weiden und Wälder, leitete verschiedene gemeinnützliche Arbeiten, z. B. Erhaltung von Wegen und Brücken, des Backofens und Ziehbrunnens und der Mühle; in gerichtlicher Hinsicht war sie Gericht erster Instanz für Schäden und Frevel in den Feldern und bei Übertretungen von Weisungen der Nachbarschaft; in kirchlicher Hinsicht verwaltete sie durch den von ihr gewählten Kirchenkämmerer das Vermögen der Ortskapelle. Dabei ist bemerkenswert, daß in der Schiavonia 36 Dörfer und ebenso viele Kaplaneien waren. Bei jedem Kirchlein befand sich an der Vorderseite eine Loggia mit dem Steintische und Sitzen, wo die Dorfvicinia tagte.

Jedes der beiden Haupttäler (Antro und Merse) bildeten höhere Gemeinschaften, *vicinie grande*. Ihre Organe waren der von den Dorfžupanen gewählte Großžupan oder *decano grande* und die 12 beideten Gerichtsbeisitzer (die Zwölfer also). Einzig und allein hier entschied dieses Organ nicht nur in zivilen, sondern auch in kriminalgerichtlichen Angelegenheiten. Erst seit dem 17. Jahrhundert ging die Appellation an die staatlichen Behörden in Udine bzw. in Venedig.

Die wirtschaftliche Funktion der erwähnten Nachbarschaften weist sicher auf alte Grundlagen zurück. Die *dekane* und *jurati* lassen aber an eine mittelalterliche Einrichtung denken, welche die ältere Ordnung modifizierte. Milko Kos betonte, daß in dem Gebiet des Natisone und Torre die Ortsnamen viele nichtslavisches Elemente aufweisen. Wir sind nämlich hier am einstigen langobardischen Limes, welcher das Vordringen der Slaven im 8. Jahrhundert zum Stehen brachte. Für das schon bei Paulus Diaconus erwähnte Dorf Broxas (später slowenisch Brišče) im Gebiet der Slavia Veneziana liegend, ist bekannt, daß Kg. Berengar ihm Weideland als Allmende auf Reichsgut gewährte. Kos teilt wohl die Anschauung von Fedor Schneider, daß sich hier

Julij Jg. 1886; M. Kos, K postanku slovenske zapadne meje (Zur Entstehung der slowenischen Westgrenze), Razprave znanstvenega društva (Abhandlungen des wissenschaftlichen Vereins) V–VI, Ljubljana 1930, bes. 340, 343, 346, 353 ff.; Ders., Beneška Slovenija-zgodovinsko ime (Venetianisch Slovenien – ein historischer Name), Trinkov zbornik (Gedächtnisschrift für Dr. J. Trinko), Trst (Triest) 1946, 92 ff.; FEDOR SCHNEIDER, Die Entstehung von Burg und Land-gemeinde in Italien, Berlin 1924, 176; B. GRAFENAUER, Ustoličenje 374 ff.; Ders., Samouprava Beneške Slovenije (Die Selbstverwaltung Venetianisch Sloweniens), Zgodovina narodov Jugoslavije II. Bd. Ljubljana 1959, 558–561.

aus Arimaniem recht früh Dorfgemeinden entwickelten. Die *gastaldia di Antro* war einst ein Sektor des langobardischen Limes. Erst nach den magyarischen Einfällen erhielt dieses gebirgige Gebiet so viele neue slavische Siedler, daß man es kurzerhand Schiavonia zu nennen begann. Wie im einzelnen das Werden der Landgemeinden vor sich ging, kann auf Grund der bisher bekannten Quellen aus dem Mittelalter nicht festgestellt werden. Für das Tal der Resia sind die Dörfer bis Ende des 13. Jahrhunderts noch nicht *comune*; unter dieser Bezeichnung tauchen sie erst im Urbar des 15. Jahrhunderts auf.

Zu den behandelten Problemen möchte ich zum Abschluß nur kurz die wichtigsten Anschauungen von S. Vilfan in seiner soeben erschienenen »Rechtsgeschichte der Slowenen« nachtragen. Die »Župa« (Gau) war ursprünglich eine Siedlungseinheit, ein geographisch geschlossenes Gebiet, welches regelmäßig auch ein Verwaltungsgebiet wurde. Zur Župa gehörte jener Boden, welchen die Mitglieder der Gemeinschaften bebauten oder als Viehweide benützten. Bei den Slowenen waren die »Župe« wahrscheinlich ziemlich klein. Es ist möglich, daß schon in der älteren Periode innerhalb einer Župa mehrere Siedlungen entstanden und so ein Gau mehrere Nachbarschaften umfaßte. Sehr häufig löste sich aber die neue Siedlung von der »Župa« und bildete einen eigenen Gau. So konnten verschiedene Varianten entstehen: eine Župa mit mehreren Nachbarschaften ohne eigene »Župane«, mehrere kleine »Župe« mit eigenen Županen oder eine große Župa, welche gewisse Funktionen über die kleinen »Župe« innerhalb derselben behielt, wobei die einzelnen »Župe« eigene Župane besaßen.

Mit der Einführung der feudalen Ordnung wurden die »Župe« den sich entfaltenden Grundherrschaften untergeordnet. Die Folgen mußten sich in neuer Form und Organisation der »Župa« äußern. An Stelle der freien Nachbarschaften entstanden zahlreiche Dörfer mit ständigem Kulturboden und abgegrenzten Weidegebieten. In diesen Dörfern bildeten die Bauern Nachbarschaften grundherrlicher Untertanen. Die Bezeichnung »Župa« ging da und dort auf die Nachbarschaft oder eine Gruppe von Dörfern über, welche im Bereich der einstigen großen »Župa« entstanden waren. So erhielt sich in einigen Fällen die Erinnerung auf die ursprüngliche umfassendere »Župa«.

Der »Župan« stellte in der Frühzeit eine spezifische Form eines Vorstandes niedrigeren Ranges dar. Bei der Niederlassung und beim Übergang aus der Sippen- bzw. Stammesgemeinschaft in die Siedlungsgemeinschaft spielte derselbe eine führende Rolle. Unter der feudalen Ordnung wurde der »Župan« regelmäßig Vorstand der Nachbarschaft, wobei sich verschiedene Elemente der Županenwürde aus der Frühzeit mit seinen Funktionen in der Grundherrschaft vereinigten. So kam es zu örtlich sehr verschiedenen Typen. Bei der Organisation der Grundherrschaften wurde die Bezeichnung »Župan« oft auf den Ortsvorsteher angewendet. Bis zum 13. Jahrhundert waren die Grundherrschaften in dem behandelten Gebiet ziemlich kompakt und ihre patrimoniale Gerichtsbarkeit schwach entwickelt. Daher konnte der Dorfžupan gleichzeitig

als Organ der Grundherrschaft und der dörflichen Selbstverwaltung fungieren. Sobald aber die patrimoniale Gerichtsbarkeit erstarkte, mußte der Dorfžupan immer mehr zu einem ausschließlichen Organ seines patrimonialen Herren werden, seine Beziehungen zur Selbstverwaltung der Nachbarschaft bzw. zum Landgericht mußten absterben. Ganz anders war der Verlauf im Küstenland, wo jedes Dorf nur einen Župan besaß und derselbe gleichzeitig Organ des Landgerichtsherrn und Organ der wirtschaftlichen Selbstverwaltung des Dorfes war. Das Dorf gehörte nämlich als Verwaltungs- oder Wirtschaftseinheit unter die landgerichtliche Herrschaft, obwohl etwa die einzelnen Hufen (Besitzeinheiten) im Dorfe verschiedenen Grundherren gehörten. Während am Nordrand des slowenischen Siedlungsgebietes die Selbstverwaltung des Dorfes im Dorfgericht zum Ausdruck kam, gelangte dieselbe im größten Teil dieses Gebietes nur in folgenden zwei Hauptformen in Erscheinung: a) in der wirtschaftlichen Selbstverwaltung des Dorfes oder der Nachbarschaft, und b) in der Teilnahme des Dorfes oder der Nachbarschaft durch ihren Župan in der Selbstverwaltung des Gebietes, regelmäßig im Landgericht. Dieses Beisitzerrecht war die höchste Stufe, welche diese Selbstverwaltung hier erreichen konnte. Sie hielt sich – wie wir bereits gesehen haben – am längsten in den angeführten Teilen des Küstenlandes.

Bezüglich der »Gemein« steht S. Vilfan auf dem Standpunkt, daß dieser Boden im allgemeinen als Eigentum des territorialen Grundherren galt, daß aber im Laufe der Entwicklung dieses Eigentumsrecht oft verblaßte, so daß die rechtliche Stellung der »Gemein« und das Verfügungsrecht der Nachbarschaften über dieselbe sehr verschieden war ^{16a)}.

Das Siedlungsgebiet der Kroaten beginnt in Istrien, im Hinterlande von Koper (Capodistria), wo sich die slowenischen und kroatischen Siedlungen berühren. Kroatisch war einst der Großteil der Windischen Mark und Möttling (Bela Krajina, Metlika), wo sehr früh (im 10. Jahrhundert) die Grenze Krains in die Nähe der Kulpa verschoben wurde. Auch Istrien blieb nicht unter der Herrschaft der kroatischen Fürsten, sondern wurde im 11. Jahrhundert von den Krainer Markgrafen aus dem Hause Weimar-Orlamünde bis Fiume (Rijeka) erobert und später als Grafschaft Istrien Krain angeschlossen, während das Gebiet der Küstenstädte Istriens (mit Ausnahme von Triest) bis Labin (Albona) und Plomin (Fianona) unter die Herrschaft Venedigs gelangte ¹⁷⁾.

Hier im Karstgebiete stand wenig Ackerboden zur Verfügung, daher war ein Hufensystem einzuführen unmöglich. Von größter Bedeutung war immer die Viehzucht, welche größere Räume erforderte. E. Klebel ¹⁸⁾ hat bei einer Reichenauer

16a) S. VILFAN, *Pravna zgodovina Slovencev* (= Rechtsgeschichte der Slowenen), Ljubljana 1961, 53–56, 96–99; 52 fg., 134, 218 fg.; 217–220 fg.; 120 fg.; vgl. über die Gerichte in Istrien, Socerb, Flitsch, Tolmein, Görz, Venetianisch Istrien S. 208, 212, 217, 332 fg., über die Edlinger 55 fg.

17) L. HAUPTMANN, *Krain* 350 ff., 380 ff.; M. KOS, *Zgodovina Slovencev* 176, 178.

Tagung im Vortrage »Über die Städte Istriens« hervorgehoben, daß in Istrien mit älteren Anlagen von Burgen und Befestigungen zu rechnen sei, daß die Siedlungsbezirke eine stärkere Kontinuität aufweisen und im allgemeinen die Verhältnisse viel altertümlicher als im Norden in den Alpenländern seien.

Auch die Dorfsiedlungen entstanden oft an Stellen, wo schon in vorslavischer Zeit Siedlungskerne, alte Befestigungen bestanden hatten. Die hier entstehenden territorialen Wirtschaftsgemeinschaften hatten als Vorsteher Župane (einige Male nach italienischem Muster auch Gastalde genannt), daneben wird oft noch ihr Gehilfe, der požup, erwähnt. Sein Name rührt aus der südslavischen Gauorganisation her. Soweit aus den Quellen ersichtlich, wählte man diese Organe, es gab aber auch Gebiete, wo der Grundherr selbst diese Organe bestellte. Im Innern Istriens kann meist von keiner patrimonialen Gerichtsbarkeit in jenem Sinne gesprochen werden, wie sie in den Alpenländern bestand. Die grundherrlichen Abgaben konnten nicht nach den einzelnen bäuerlichen Wirtschaften fixiert werden, sondern wurden für die ganze Siedlung festgesetzt und von den Organen der Nachbarschaft oder des »Comaun« auf die einzelnen Bauernhöfe aufgeteilt. Wie diese Wirtschaftsgemeinschaften der einzelnen Dörfer bzw. Gruppen von Dörfern zu Landgemeinden (*comuni rurali*) mit umliegendem Lande als gemeinsamer Weide und Wald geworden sind, ist von der historischen Forschung noch nicht aufgeklärt. Jedenfalls war auch hier die Entwicklung von Dorfgerichten von Bedeutung. Auch die kommunale Bewegung, welche von den romanischen Küstenstädten ausgehend immer weiter ins Innere Istriens griff, hat dazu beigetragen. Barbano im Südosten Istriens erscheint schon 1190 als Landgemeinde, doch liegt es im einstigen Gebiet von Reichsdörfern, welche nach E. Klebel die einzige Selbstverwaltungsorganisation im Innern Istriens darstellen, die über 1100 zurückreicht.

Das Fortschreiten der kommunalen Bewegung zeigt ein Vergleich des Zustandes, welchen der sog. »istrische Grenzschied«¹⁹⁾ für das 14. Jahrhundert aufzeigt, mit den

18) GIOVANNI VERGOTTINI, Lineamenti storici della costituzione politica dell'Istria durante il medio evo I., II., Roma 1924/25. M. KOS, O starejši slovanski kolonizaciji v Istri (Über die ältere slavische Kolonisation in Istrien), Razprave (Abhandlungen) I. der Slow. Akademie der Wiss., Ljubljana 1950, 55–82; E. KLEBEL, Über die Städte Istriens, Vorträge und Forschungen, herausgegeben vom Institut für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes in Konstanz, geleitet von Th. Mayer, Bd. IV. Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens, Lindau und Konstanz 1958, 41–62; S. VILFAN, Kako so v Podgorju rezali župana (Wie man in Podgorje/Istrien mit dem Kerbholz den Župan gewählt hat), Koledar Kmečke knjige (Kalender des Bauernbuches für das Jahr 1955), Ljubljana 1954, 115 ff., Zgodovina narodov Jugoslavije II. Ljubljana 1959, 550–552.

19) M. KOS, Studija o Istarskom razvodu (Studie zum »istrischen Grenzschied«), Rad jugoslav. akademije, Zagreb 240 (1931) 105–203; JOS. ŽONTAR, Kastavščina in njeni statuti do konca 16. stoletja (Das Gebiet von Kastav und seine Statute bis zum Ende des 16. Jhs.), Zbornik znanstvenih razprav juridične fakultete, Ljubljana XXI (1946) 157 ff.; H. F. SCHMID, Die kirchenslavische Urkunde auf kroatischem Boden, Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung LXVIII (1960), 22.

Urkunden und Statuten des 15. und 16. Jahrhunderts. Bei der Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen Görzer, Aquileier und Venetianischem Besitz vertraten im 14. Jahrhundert die Landgemeinden vor allem ihre Župane, die Städte Venetiens ihre Richter, einzelne untertänige Dörfer ihre feudalen Herren allein. In der nächsten Periode tauchte aber da und dort neben dem Župan ein Rat auf oder neben dem Župan wird ein Richter gewählt, dann aber verschwindet an manchen Orten der Župan, an seine Stelle tritt aber oft ein zweiter Richter zur Leitung des Gemeinwesens. Außerdem ordnen sich kleinere Dorfgemeinden unter eine von den Küstenstädten oder eine schon städtisch organisierte Komune im Landesinnern, z. B. 1405 in der Form der *conjuratio* zwischen der Komune Buzet (Pinguente) und 5 Dörfern in der Umgebung, wobei sich die Partner zu gegenseitiger Hilfe auch gegen die Feudalherren der einzelnen Dörfer verpflichteten²⁰⁾.

Erwähnt werden im »istrischen Grenzschied« auch Gemeinschaftskirchen einzelner Landgemeinden. H. F. Schmid²¹⁾ zeigte vor kurzem, daß es sich dabei nicht um Eigenkirchen im eigentlichen Sinne handle, wie ich es angenommen habe²²⁾, da diesen Landgemeinden die dafür charakteristische volle Leitungsgewalt über die Kirchen fehlte. So hatten die Župane von Krbus bzw. Šumberg die Verpflichtung, für die Beleuchtung in ihrer Kirche bzw. Abtei zu sorgen. Die Komune von Barbano verweigerte dem Priester ihrer Gemeinschaftskirche die Getreidegaben schon einige Jahre mit der Forderung, daß ihr vorher wieder die alten Rechte auf die Kirche und das Kirchenvermögen eingeräumt werden müßten, dann werden sie wieder die Gaben ausfolgen.

In der Grafschaft Mitterburg (Pazin) ging die Berufung von den einzelnen Dorfgewichten an das Supanengericht in Pazin (Mitterburg), wo unter Vorsitz des dortigen Hauptmanns die bäuerlichen »Supleut« (vielleicht auch 12) Urteile fällten. Das Resultat der Abstimmung wurde auf einem besonderen gerichtlichen Kerbstock, »Rabisch« genannt, durch Einschnitte festgehalten. Dieses Gericht war so eingebürgert, daß sich noch unter Ferdinand I. zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Adelligen Istriens lieber vor diesem Supanengericht klagen ließen (da sie wegen zu geringer Zahl Adelliger kein Schranngericht für Istrien aufstellen konnten), als daß sie sich der Krainer Landshranne in Laibach (Ljubljana) untergeordnet hätten. Erst Mitte des 16. Jahrhunderts gelang es, eine völlige rechtliche Angliederung Istriens an Krain zu erreichen²³⁾.

20) P. KANDLER, Codice diplomatico Istriano, unter 1405, 12. Jänner.

21) H. F. SCHMID, Gemeinschaftskirchen in Italien und Dalmatien, Zs. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, kanon. Abt. LXXVII (1960) 1–61.

22) JOS. ŽONTAR, Problem lastniških cerkva in samostanov v pravni zgodovini Jugoslovanov (Das Problem der Eigenkirchen und Klöster in der Rechtsgeschichte der Südslawen), Slovenski Pravniki (Der slowenische Jurist) XLIX (1935) 430–444.

23) S. VILFAN, Valvasorjevo poročilo o županskih sodiščih (Valvasors Bericht über die Supanengerichte in der Windischen Mark und in Istrien), Glasnik muzejskega društva za Slovenijo XXIV (1943) 84–89.

An der Bucht von Fiume (Rijeka), Quarnero genannt, treten uns zwei Gruppen von Landgemeinden entgegen, in welchen rechtsgeschichtlich bedeutsame Statuten niedergeschrieben wurden. Auf dem Boden Istriens sind es: Kastav (Castua), Mošćenice (Moschiena) und Veprinac²⁴), lauter Kastelle mit umfassendem Landbereich. Wann diese Landgemeinden entstanden sind, ist bisher noch nicht klargestellt. Allem Anschein nach bildeten sich auch hier Siedlungskerne an Stellen, wo ältere Befestigungen bestanden hatten. Im Jahre 1351 besiegelten die Vertreter der Gemeinden Kastav und Veprinac, ihre Župane und Hundertschaftsführer (satnik) mit den Siegeln ihrer Gemeinden die Urkunden, in welchen sie sich für das Treuegelöbnis ihres Feudalherren Rudolf von Duino (Devin) verbürgten.

An der Ostküste des Quarnero, auf kroatischem Boden, liegt aber der Gau Vinodol (Weintal) mit ursprünglich 5, später 9 Gemeinden, welche einen Verband bildeten und später in stadtähnliche Gebilde mit umliegenden Landgebieten (auch untertänige Dörfer umfassend) übergingen. Im Jahre 1288, als das Statut von Vinodol niedergeschrieben wurde, war bereits die einstige Rolle des Župan als Verwaltungs- und Gerichtsorgan auf seinen bisherigen Gehilfen in gerichtlichen und militärischen Angelegenheiten, auf den in der Befestigung sitzenden Hundertschaftsführer (satnik) übergegangen²⁵). Zu ihm gesellte sich der Ortsgeistliche, *plovan* (*plebanus*) der Gemeinschaftskirche der Gemeinde, welcher nach dem Vorbilde in den romanischen Küstenstädten Dalmatiens die öffentliche Gewalt errungen hatte. Jedenfalls war die Entwicklung im Gau Vinodol bis 1228, als das Gebiet unter die Herrschaft der Frankopane gelangte, viel rascher und ungehemmter vor sich gegangen als in den erwähnten Gemeinden Ostistriens mit ausgesprochener Viehwirtschaft und unter grundherrschaftlicher Ordnung. In Vinodol als einem Bunde freier Gemeinden sei nach M. Kostrenčić²⁶) die Gemeindebildung aus dem Sippenverband hervorgegangen. Nicht annehm-

24) JOS. ŽONTAR, Kastavščina in njeni statuti do konca 16. stoletja, a. a. O., dazu vgl. O. MANDIĆ, Osnove pravnog uredjenja veprinačke općine u XVIII. stoljeću (Grundlagen der rechtlichen Einrichtung der Gemeinde von Veprinac im 18. Jh.), Rad (Arbeiten) jugoslav. akademije, 306, Zagreb (Agram) 1955, 74–120; M. Kos, Jedan urbar iz vremena oko 1400 o imanjima Devinskih i Walseeovaca na Kvarneru (Ein Urbar aus der Zeit ca. 1400 über die Besitzungen der Herren von Duino und Walsee am Quarner), Vjesnik državnog arhiva u Rijeci (Anzeiger des Staatsarchivs in Fiume) III (1957), 12–15.

25) WLADYSŁAW NAMYSŁOWSKI, Das Gerichtswesen nach den in kroatischer Sprache verfaßten Rechtsdenkmälern des kroatischen Küstengebietes, Przewodnik Historyczno-Prawny II (1931) 152 ff.

26) M. KOSTRENIĆIĆ, Vinodolski zakon (Das Statut von Vinodol), Rad jugoslav. akadem. 227 (1923) 110–230; B. D. GREKOV, Vinodol'skij statut ob obščestvennom i političeskom stroe Vinodola (Das Statut von Vinodol über die soziale und politische Verfassung des Vinodol), Moskva-Leningrad 1948; M. KOSTRENIĆIĆ, Vinodolski zakon, Historijski zbornik II (1949) 131–152; M. BARADA, Hrvatski vlasteoski feudalizam po Vinodolskom zakonu (Der kroatische grundherrschaftliche Feudalismus nach dem Statut von Vinodol), Djela (Arbeiten) jugosl.

bar ist aber seine Behauptung, daß sie den Typus der slavischen Landgemeinde im allgemeinen darstellen und daß ihre Verfassung nicht im geringsten den romanischen Stadtgemeinden des dalmatinischen Küstengebietes nachgebildet wurde. Berechtigt stellte daher N. Klaić die Frage: warum findet man diesen Typus sonst nirgends mehr in Altkroatien und Slawonien vertreten.

Das kroatische Siedlungsgebiet umfaßte einst einen viel größeren Raum als heute. Es reichte bis zum 15. Jahrhundert weit gegen Norden jenseits der Drau unter dem Namen Slawonien, auch tief hinein nach Bosnien und zum Flusse Neretva (Narenta) gab es kroatische Gaue. Erst durch das Vordringen der Osmanen und damit in Verbindung stehenden Migrationen verkümmerte der Raum von Altkroatien. Sein Name wanderte nun gegen Norden auf das Gebiet jenseits des Kapelagebirges.

Im Gegensatz zur geschilderten Großräumigkeit steht für das Frühmittelalter eine sehr geringe Anzahl von Quellen für Kroatien zur Verfügung, und noch diese beziehen sich nur auf ein enges Gebiet zwischen den Flüssen Zrmanja und Cetina, landeinwärts bis zum Dinaragebirge reichend, also nur auf das Hinterland der Küstenstädte Zadar (Zara), Split (Spalato) und Biograd am Meere. Hier aber ist unbedingt mit stärkerem Einfluß der romanischen Küstenstädte zu rechnen. Daher darf ein auf Grund dieser Quellen gewonnenes Bild der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse keineswegs verallgemeinert und als für ganz Kroatien und Slawonien geltend gemacht werden.

Daher legt man besonderen Wert auf die Interpretation des umfangreichen kroatischen Statuts der Landschaft Poljica (östlich von Split)²⁷⁾, wohl der reichsten Quelle für die mittelalterlichen sozialen Verhältnisse. Das Gebiet bewahrte nämlich durch Jahrhunderte eine bedeutende innere Unabhängigkeit. Manche Forscher glaubten aus den Bestimmungen des Statuts die urslavische soziale Ordnung ergründen zu können. Doch konnten solche Versuche einer kritischen Geschichtsforschung nicht standhalten.

akademije 44, Zagreb 1952, 135; M. KOSTRENIĆ, O radnji prof. dr. M. Barade »Hrvatski vladsteoski feudalizam« (Über die Arbeit des Prof. Dr. M. B. »Der kroatische grundherrliche Feudalismus«), Predavanja održana u Jugoslavenskoj akademiji (Vorträge, welche in der Südslaw. Akademie gehalten wurden) Heft 10 (1953) 32 S.; Zgodovina narodov Jugoslavije I. Ljubljana 1955, 666.

27) AL. SOLOVJEV, Seljaci-plemići u istoriji jugoslavenskog prava (Bauern-Adelige in der Geschichte des südslawischen Rechtes) Arhiv za pravne i društvene nauke (Archiv für Rechts- und Sozialwissenschaften) XLVIII, Belgrad 1935, 455 ff.; Ders., Szlachta zaściankowa u Slowian poludniowych, Przewodnik historyczno-prawny V, Lwów 1937, 6–8; B. D. GREKOV, Polica, Opyt izučeniya obščestvennyh otnošenij v Police XV–XVII vv. (Ein Versuch der Untersuchung der sozialen Verhältnisse in der Poljica im 15.–17. Jh.), Moskva 1951, vgl. dazu IVAN BOŽIĆ, Istoriski Glasnik, Beograd, 1956, I. Heft 113–124; WLAD. NAMYSŁOWSKI, Historyczny zarys ustroju Policy, autonomicznego obszaru w Dalmacji (Abriß der Verfassungsgeschichte der Poljica, eines autonomen Gebietes in Dalmatien), Toruń, 1956, Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu (Jahrbücher der Gesellschaft der Wissenschaften in Thorn) 59 (1954); H. F. SCHMID, Die kirchenslavische Urkunde auf kroatischem Boden, a. a. O., 28 ff.

Wohl aber sind im Statut Schichten archaischer Bestimmungen bemerkbar, welche auf ältere Verhältnisse zurückweisen²⁸⁾.

Leider wissen wir über das Geschick dieses Gebietes bis zum 14. Jahrhundert viel zu wenig. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als in Dalmatien anarchische Verhältnisse herrschten und Ungarn, Bosnien und Venedig um die Oberhoheit über dieses Gebiet rangen, gelang es der »universitas Politie«, ihre Unabhängigkeit zu kräftigen und zu erhalten. Im Jahre 1444 erkannten sie die Herrschaft Venedigs an, waren seit 1540 unter türkischer Oberhoheit, um 1699 unter venetianische zurückzukehren. Sein Ende fand dieser »Freistaat« 1807 durch die Franzosen.

Die herrschende Klasse bildeten hier Landedelleute, welche sich mit Ackerbau und Viehzucht befaßten, aber auch an kriegerischen Unternehmungen gerne teilnahmen. Unter diesen Landedelleuten gab es zwei Schichten: eine ältere, zahlreichere, die sog. *didíci* (= *heredes*), wohl aus Altfreien hervorgegangen, welche ihre Erbgüter (*plemenštine*) frei und unabhängig bewahrten und nicht zu Untertanen herabgesunken waren. Sie erhielten als freie Eigentümer den Charakter eines Kleinadels trotz bäuerlicher Lebensweise. In ihrem Kreise besaßen sie besondere lokale Organe für die Verwaltung und Gerichtsbarkeit. In diesem abseits gelegenen Gebiete hielt man an alten Rechtsgewohnheiten fester, so daß dies noch teilweise im Statut von Poljica, dessen ältester Teil etwa 1440 niedergeschrieben wurde, zum Ausdruck kommt.

Die jüngere Adelsschicht, die sog. *Vlastela*, war aus dem kroatischen Amtadel hervorgegangen. Sie bildete eine Minderheit. Beide Adelsschichten bedienten sich untertäniger Bauern zum Bebauen ihres Grundbesitzes.

Allem Anschein nach bestand zunächst ein Personalverband der älteren privilegierten Bevölkerungsschicht, welcher nach längeren Streitigkeiten zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen Mitte des 15. Jahrhunderts in einen Territorialverband überging. Jetzt nahmen beide herrschenden Schichten an der Verwaltung der Poljica teil. In ihrem Bereiche bildeten die 12 Dörfer territoriale und wirtschaftliche Einheiten mit eigenen Weideplätzen. Die Dorfversammlung aller volljährigen Männer entschied in den das Dorf betreffenden öffentlichen Angelegenheiten. Die Vollzugsgewalt besaß der Dorfknez. Er vertrat sein Dorf auch auf den jährlichen Großversammlungen der ganzen Poljica (der *Zbor*), wo das Haupt der Poljica, der Großknez (*conte*), der *Pri-stav* als Träger öffentlichen Glaubens, ferner Richter und Prokuratoren gewählt wurden, auch über die wichtigsten, den ganzen Gau betreffenden Angelegenheiten entschieden wurde.

Von den archaischen Institutionen, welche im Statut von Poljica erwähnt werden, möchte ich nur drei anführen: den *ždrib* (Los), eine bäuerliche Wirtschaftseinheit, welche auch bei den Serben bestand; *veru*, was blutsverwandschaftliche Beziehungen,

28) M. BARADA, *Starohrvatska seoska zajednica* (Die altkroatische Dorfgemeinschaft), Zagreb 1957, Ivan Božić, »Vrv« u poljičkom statutu, *Zbornik filozofskog fakulteta*, Beograd IV. 1. (1956) 89 ff.

nicht aber die Dorfgemeinde bedeuten kann; das Vorkaufsrecht der Verwandten und Sippengenossen, welches bei Veräußerungen von Grund und Boden berücksichtigt werden mußte.

Beim Mangel an Quellen und den schwierigen Übersetzungsproblemen lateinischer Termine in den wenigen echten Urkunden des Frühmittelalters ist es nicht verwunderlich, daß über die ältesten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im kroatischen Siedlungsraume verschiedene Vermutungen und offene Kontroversen bestehen. Nur einige Probleme möchte ich kurz berühren:

1. Wenn die Niederlassung der Kroaten in diesem Gebiete in Stämmen, Bruderschaften (*bratstva*), Geschlechtsverbänden und Hausgemeinschaften vor sich gegangen war, dürften doch diese Formen nicht mit den Stämmen und Bruderschaften Montenegros im 18. und 19. Jahrhundert verglichen werden²⁹⁾. M. Hellmann hatte treffend hervorgehoben, daß der Begriff Stamm nicht statisch aufgefaßt werden darf. Man muß hier mit sozialen Gruppen verschiedener Art, Größe und Zusammensetzung rechnen³⁰⁾.

2. Bei der Niederlassung entstanden Gaue (Župe) verschiedener Größe, am kleinsten im dalmatinischen Küstengebiet, am größten weit im Inneren des Landes. Dies stand wohl auch mit der vorherrschenden Wirtschaftsweise in Beziehung, also im Süden mehr Ackerbau und Übergang zu Spezialkulturen (Weinbau, Ölbaumkultur), im Inneren starke Viehzucht mit Nutznießung umfangreicher Allmenden, besonders der Eichenwälder. Über die älteste Burgbezirksverfassung bei den Kroaten bleibt noch immer grundlegend die vor 34 Jahren veröffentlichte Arbeit von H. F. Schmid³¹⁾.

3. In Kroatien kam die einheimische fürstliche Gewalt zu keiner stärkeren Entfaltung, auch der Großgrundbesitz zunächst nur im Küstengebiete. Im Innern des Landes zeigen die in Stammesverfassung lebenden Gruppen eine langsamere Differenzierung. Man kann hier wohl eine Periode von Personalverbänden annehmen. Dafür scheinen

29) O. MANDIĆ, *Bratstvo u ranosrednjovjekovnoj Hrvatskoj* (Die Bruderschaft im frühmittelalterlichen Kroatien), *Historijski zbornik* (Historische Sammelschrift) 1952, Heft 3-4, 225-298; zu diesen sozialgeschichtlichen Fragen vgl. auch die Studien von N. KLAJČ, z. B. *Postanak plemstva »dvanaestero plemena kraljevine Hrvatske«* (Die Entstehung des Adels der »12 Stämme des Kgr. Kroatien«), *Historijski zbornik XI-XII* (1958/59), 121-163; Dies., *Noviji radovi na društvenoj problematici srednjovjekovne Hrvatske* (Neuere Arbeiten zur sozialen Problematik des mittelalterlichen Kroatien), *Godišnjak istoriskog društva Bosne i Hercegovine* (Jahrbuch des histor. Vereins für Bosnien und die Herzegowina) X (1959) 333-354; Dies., *Pitanje društvenog uređenja kvarnerskih općina u novijoj literaturi* (Die Frage der sozialen Ordnung in den Gemeinden am Quarnero in der neueren Literatur), *Zgodovinski časopis XII/XIII* (1958/59) 243, 245.

30) M. HELLMANN, *Grundfragen slavischer Verfassungsgeschichte des frühen Mittelalters*, *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas II* (1954) 397.

31) H. F. SCHMID, *Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation*, *Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven*, N. F., Bd. II (1926) Heft 2, 81 ff.

die Gerichtstafeln der Stämme charakteristisch zu sein. Die Territorialisierung dieser Siedlungsgemeinschaften wurde beschleunigt durch die Verwaltungsreform der ungarischen Könige, welche seit 1102 auch über Kroatien herrschten. Zuletzt spielte eine bedeutsame Rolle die ziemlich späte Entfaltung stärkerer Grundherrschaften im Inneren des Landes, z. B. der Frankopane, Zrinjski u. a.³²⁾

4) Im Laufe der Jahrhunderte sind im Innern des Landes größere Gruppen der Bevölkerung zum Kleinadel aufgerückt. Die Frage der Adelswerdung bildet teilweise eine Kontroverse, indem die einen sie mit der Einführung der ungarischen Komitatsverfassung (den sog. *jobaggiones castri*) in Verbindung bringen, die anderen aber meinen, daß auch die alte Gauverfassung berücksichtigt werden müsse. Man müsse von den Siedlungen altfreier Bauern ausgehen, welchen es gelungen war, sich vor sozialer Herabsetzung zu bewahren. Nur in Kroatien gab es massenhaft solche Erscheinungen (sog. *nobiles generationes*), so daß sich im 16. Jahrhundert im eigentlichen Kroatien (nicht aber in Slawonien) der Großteil des Grund und Bodens in den Händen solcher Adelsgemeinden befand. Da werden Župane, Richter, Gerichtstafeln und Stammesburgen erwähnt³³⁾. Viele solche Gemeinden gerieten in die Abhängigkeit von Grundherren. Besonders interessant ist die Großgemeinde von Turopolje (Auerfeld)³⁴⁾ östlich von Agram (Zagreb), deren Großteil der Bewohner trotz bäuerlicher Lebensweise noch bis 1921 für Adelige galt. Besonders kennzeichnend für diese adeligen Gemeinden war die Bestimmung, daß beim Aussterben einer Sippe das erblose Gut nicht dem Herrscher, sondern der Gemeinschaft anheimfiel. Die allmähliche Entwicklung hätte sicher auch in Kroatien mit geringen Ausnahmen zu einer Vergrundherrschaffung geführt. Da haben aber die osmanischen Eroberer in einem Zuge diese alte Organisation gesprengt und den bäuerlichen Kleinadel zur Flucht nach Norden und Westen veranlaßt.

Das Siedlungsgebiet der Serben reicht von der Adriatischen Küste, wo im Frühmittelalter die Landschaft Duklja (später Zeta genannt) am bedeutendsten war, ins Innere in die Täler der beiden Morava und des Ibar, wo durch seine zentrale Lage das gebirgige Raszien (Raška) zur führenden Stellung gelangte.

Aus den wenigen Quellen der Frühzeit kann kein klares Bild der Landnahme durch die Stämme der Südslaven gewonnen werden. Lange bestand unwidersprochen die Ansicht, daß die Stammesverfassung, welche im Hochlande von Montenegro und dem Nachbargebiete, den sog. Siebengebirgen (Brda) zwischen der Zeta und Tara, noch

32) J. V. BROMLEJ, Iz istorii agrarnych otnošenij v Horvatii vtoroj poloviny XV–XVI v. (Aus der Geschichte der Agrarverhältnisse in Kroatien in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jh.), Vizantijskij vremennik XII (1958) 119 ff.

33) Zgodovina narodov Jugoslavije I. Ljubljana 1955, 656 ff., II. Ljubljana 1959, 373–377, 383.

34) E. LASZOWSKI, Povijest plem. općine Turopolje (Geschichte der Adelsgemeinde T.) I.–III. Zagreb 1911–1924.

im 19. Jahrhundert zu finden war und durch die aus diesen Dachländern abgewanderten halbnomadischen Volksmassen im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts nach Norden, Osten und Westen verbreitet wurde, als urtümlich und in die Zeiten der südslavischen Landnahme im Frühmittelalter zurückreichend zu gelten habe (St. Novaković, Jovan Cvijić und seine anthropogeographische Schule)³⁵).

Erst jetzt kommen immer mehr zur Geltung die Feststellungen der kritischen historischen Forschung (ausgehend von Jos. K. Jireček, M. Šufflay, besonders Branislav Djurdjev)³⁶), daß der starke mittelalterliche Staat der Dynastie der Nemanjiden die alte Stammesorganisation vollkommen zerstört hatte, der Name des Stammeshauptes, des Župan, war ganz verschwunden, auch die Hausgemeinschaften zerfielen größtenteils im 14. Jahrhundert unter der Ackerbau treibenden, sesshaften Bevölkerung. Daneben aber gab es im Gebirge die sog. Walachen, eine Wanderhirtenbevölkerung, welche nur teilweise ständige Siedlungen bildete (sog. *Katune*) und nur teilweise in die staatliche Organisation einbezogen wurde (vgl. das Referat von Prof. Dr. H. F. Schmid, Organisationsformen und Bedeutung des walachischen Wanderhirtentums auf dem Balkan).

Als in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das serbische Großreich des Zaren Dušan zerfiel und bald darauf die kleinen Fürstentümer nacheinander eine Beute der Osmanen wurden, da begann im gebirgigen, Viehzucht treibenden Gebiete der Siebengebirge (Brda) und in Montenegro, nicht aber in Bosnien und Makedonien, eine Neubildung von Stämmen. Diese Organisation festigte sich in den sog. Siebengebirgen (Brda) auch unter dem Einfluß angrenzender albanischer Elemente bereits im 16. Jahrhundert, in Montenegro erst im 17. Jahrhundert. Daher kann man von einer Neu-

35) Über die ältesten sozialen und staatlichen Einrichtungen bei den Serben im Frühmittelalter vgl. N. RADOJČIĆ, Društveno i državno uredjenje kod Srba u ranom srednjem veku, Glasnik skopskog naučnog društva (Bulletin de la Société scientifique de Skoplje XV (1935), Sonderdruck 28 S.; ST. NOVAKOVIĆ, Selo (Das Dorf), Glas srpske akademije 24 (1891) 1–72; Srpski etnografski zbornik, hrsg. von Cvijić und seinen Schülern, Serie 1. Naselja i poreklo stanovništva (Siedlungen und Herkunft der Bevölkerung), Beograd 1902–1960, ca. 40 Bände.

36) BRANISLAV DJURDJEV, Črna gora (Montenegro) Zgodovina narodov Jugoslavije II. 144 ff., 156 ff.; Ders., Srbija (Serbien), ebendort, 75–87, dort auch weitere Literaturangaben; Istoriski Glasnik, Beograd 1950, 130 ff. Über die neueren Strömungen in der Darstellung der türkischen Periode vgl. WAYNE S. VUCINICH, The yugoslav lands in the ottoman period, The Journal of modern history XXVII (1955) 287 ff. Die Gegensätze in den Anschauungen kamen auch bei der Herausgabe des II. Bandes der »Zgodovina narodov Jugoslavije« zum Ausdruck. Die entsprechenden Kapitel (Plemenska in Vaška samouprava / Die Stammes- und Dorfselbstverwaltung / S. 649–672, und Ljudska kultura 1. Patriarhalna kultura jugoslovanskih narodov / Die Volkskultur 1. Die patriarchale Kultur der südslavischen Völker / S. 673–677) schrieb Vasa Čubrilović. Als die Redaktion an seinem Manuskript einige Änderungen vornehmen wollte, ließ der Autor dies nicht zu. So wurden seine Kapitel unverändert veröffentlicht (vgl. Anmerkung auf S. 649). Sie sind ein statisches Bild auf Grund der Studien der Schule Cvijić und der Berichte von Karadžić aus dem Beginn des 19. Jhs., also ganz unhistorisch und irreführend.

belebung der uralten südslawischen Stammesverfassung nicht sprechen. Diese neuen Stammesbildungen einer halbnomadischen Bevölkerung waren aber für die weitere soziale und wirtschaftliche Geschichte des serbischen und kroatischen Siedlungsraumes von größter Bedeutung, weil aus den erwähnten Gebirgsländern während der Periode der osmanischen Herrschaft die Bevölkerung in die verwüsteten Ebenen herabzog, beim Sesshaftwerden und langsamen Übergang zum Ackerbau besondere territoriale Einheiten, sog. *knežine* (unter einem »knez« stehend, das war der gewöhnliche Name des Vorstehers einer Walachensiedlung) gründete. Diese Organisationsform verbreitete sich nicht nur im serbischen Siedlungsgebiet, sondern fand mit dem Vordringen der Osmanen nach Syrmien und Slawonien auch im kroatischen Siedlungsraume Aufnahme. Dies alles stand aber auch in Verbindung mit der Rolle, welche ein Teil dieser kriegerischen Gebirgsbewohner im Osmanenreiche spielte. Wie die türkischen Steuerlisten, die sog. *Deftere*³⁷⁾ (aufbewahrt im Staatsarchiv in Istanbul) zeigen, gewährten die Osmanen diesen kriegerischen Volksgruppen Vorrechte besonders in den Grenzgebieten.

Auch im serbischen Siedlungsraume entstanden nach der Landnahme unter dem Einfluß der Natur und etwaiger vor-slavischer Gegebenheiten Gaue (*Župe*) verschiedener Größe. Der Gau war die Wirtschaftseinheit, doch gab es Gebiete, welche nicht in die Gaueinteilung einbezogen waren (wahrscheinlich Gebirgsgegenden, wo die Walachen ihre halbnomadische Wirtschaft führten). Innerhalb der einzelnen Gaue entstanden zunächst lockere Siedlungen von Ackerbauern, welche sich zu Dorfgemeinschaften zusammenschlossen. Die Allmende nutzten sie aber im Bereiche des Gaues gemeinsam. Man kann sich vorstellen, daß der Gau eine bestimmte Organisation besaß, an welcher die Bevölkerung teilnahm und wo auch Recht gesprochen wurde.

Für die weitere Entwicklung war von größter Bedeutung das rasche Ansteigen der Herrschergewalt der serbischen Könige und das Eindringen byzantinischer Einrichtungen, besonders durch Vermittlung kirchlicher Kreise. Während in Makedonien (im Tale des Vardar) unter byzantinischem Einfluß rascher und stärker die älteren slavischen Einrichtungen verdrängt oder überdeckt wurden, kamen im serbischen Siedlungsraume die fiskalisch hochentwickelten Formen von Grundherrschaften viel später zur Einführung. Dadurch aber wurde die Einheitlichkeit der Gaue gesprengt. Das Schwergewicht begann von dem Gau immer mehr auf das Dorf überzugehen. Hand in Hand damit wurde zu Beginn des 14. Jahrhunderts nach byzantinischem Vorbilde die Rechtspflege von der Territorialverwaltung losgelöst und einem staatlichen Richter anvertraut. Es gab schon Dörfer mit eigener Allmende, aber das Gesetzbuch des Zaren Stefan Dušan aus der Mitte des 14. Jahrhunderts betont noch immer, daß keinem Dorfe innerhalb des Gaues die Nutznießung der zum Gau gehörenden Allmende vorenthalten werden dürfe.

37) BR. DJURDJEV, Die Kanunnames der Osmanen und ihre Bedeutung für die Wirtschaftsgeschichte der Balkanländer, *Godišnjak istoriskog društva Bosne i Hercegovine VII* (1956) 5-15.

Wie stark im serbischen Zarenreiche bereits die Rolle des Dorfes als der Siedlungsgemeinschaft betont wurde, geht aus manchen Bestimmungen des erwähnten Gesetzbuches hervor. So hat das Dorf auf die Grenzen seines Bereiches zu achten und durch Greise beschworene Aussagen über die Grenzen zu leisten. Das Dorf tritt uns als eine Abgaben-, Steuer- und Haftungsgemeinde entgegen.

Das Dorf sammelt die grundherrlichen bzw. staatlichen Abgaben, leistet Frondienste, übernachtet staatliche Organe und reisende Kaufleute. Unter den Fällen der Haftung bei gesetzwidrigen Handlungen möchte ich nur einige anführen:

1. Die Dorfbewohner gruben eine Leiche aus und verbrannten sie aus Aberglauben, der Verstorbene wäre ein Werwolf und verursache den Dorfbewohnern Schaden.

2. Im Dorfe arbeitete ein Goldschmied. Der Staat hatte dies strengstens verboten, um das Falschmünzen zu unterbinden.

3. Der bei handhafter Tat ergriffene Dieb wurde dem Dorfe übergeben, aber vom Dorf nicht dem Richter überliefert.

Das Dorf hatte einen Vorsteher, vielleicht gab es auch Dorfversammlungen, doch war in diesem immer mehr nach byzantinischem Muster sich entwickelnden Systeme für eine innere Unabhängigkeit der Dorfgemeinden wenig Raum vorhanden³⁸).

In den letzten Jahren ist durch neue Urkundeneditionen das Interesse für die kleine Adelsgemeinde der Paštrovići an der Adriatischen Küste zwischen Budva und Bar (Antivari) südlich von Kotor (Cattaro) wieder gestiegen. Bis zum Jahre 1420, als diese Gemeinde, aus 12 kleinen »Stämmen« bestehend, unter die Oberhoheit Venedigs gekommen war, wissen wir von ihrer inneren Einrichtung recht wenig. Damals übernahmen ihre Bewohner die Verpflichtung, an kriegerischen Unternehmungen gegen die Türken im Raume zwischen Kotor und Scutari teilzunehmen. Die territoriale Einheit bei ihnen war das Dorf mit seiner Allmende. Der Stamm umfaßte gewöhnlich 1 bis 2 Dörfer. Die Stämme hatten periodische Versammlungen, wählten ihre Richter und die Vojvoden für kriegerische Unternehmungen. Um den Beschlüssen der Stammesversammlungen die nötige zwingende Gewalt zu verleihen, legte man sie der Versammlung der gesamten Gemeinde (Zbor genannt) zur Bestätigung vor. Es ist aber aus den Quellen nicht zu ersehen, ob an dieser Versammlung nur die Häupter der einzelnen Häuser teilnahmen oder es eine Vollversammlung aller wehrfähigen Mitglieder der Gemeinde war (wie auf einzelnen Inseln der Adria, z. B. Mljet und

38) Über die Probleme der Župa (Gau) und des Dorfes vgl. neben St. NOVAKOVIĆ, SELO, a. a. O., bes. T. TARANOVSKI, Istorija srpskoga prava u Nemanjićkoj državi (Geschichte des serbischen Rechtes im Staate der Nemanjiden) I. Istorija državnog prava (Geschichte des Staatsrechtes), Beograd 1931, II. Istorija krivičnog prava (Geschichte des Strafrechtes), Beograd 1931, III-IV. Istorija gradjanskog prava, Istorija sudskog uredjenja i postupka (Geschichte des Zivilrechts, Geschichte des Gerichtswesens und -verfahrens), Beograd 1935, welcher manche Berichtigungen zu Novaković bringt, vgl. in den Registern zu den einzelnen Bänden unter »župa« und »selo«.

Lastovo). Das Oberhaupt der Gemeinde war bis Ende des 15. Jahrhunderts der knez, dann traten unter venetianischem Einflusse an seine Stelle 4 Richter. Von der Tätigkeit der Paštrovići erzählt man ein interessantes Detail, daß sie im 16. Jahrhundert aus reicher türkischer Beute ein kleines Städtchen auf der felsigen Adriainsel Sv. Stefan gründeten und daselbst 12 Häuser, je eines für jeden der 12 Stämme erbauten³⁹⁾.

Aus den spärlichen Quellen kann für Bosnien kaum etwas Sicheres gesagt werden. Die Sippen- und Stammesorganisation hat sich hier viel stärker gehalten, besonders beim Adel. Wegen Ausbreitung des patarenischen Glaubens kam es zu keiner Ausbildung von kirchlichen Grundherrschaften. Auch bestand der Gegensatz von Ackerbauer- und Viehzüchter-(Walachen-)siedlungen. Man nimmt an, daß das Dorf eine gewisse Organisation auf Grund des Wohnheitsrechts haben mußte, um seinen Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrn bzw. dem Landesherrn nachzukommen⁴⁰⁾. Über die mittelalterliche Dorfgemeinde bei den Bulgaren gibt es bisher keine Spezialstudien. Dazu fehlt es an nötigen einheimischen Quellen. Auch die 1955 erschienene bulgarische Rechtsgeschichte von D. Angelov und M. Andreeva begnügt sich mit allgemeinen Charakteristiken der Periode des Feudalismus. So wird das 8. und 9. Jahrhundert als das Zeitalter des Zerfalls der Dorfgemeinschaft (= der Markgenossenschaft) dargestellt, für das 13. und 14. Jahrhundert aber die Behauptung aufgestellt, daß es trotzdem noch freie Bauern gab, welche in einer Gemeinschaft organisiert waren und gewisse Rechte auf die Allmende (unter dem Namen *pravina*) bewahrten. Für die Nutznießung der Weiden und Wälder mußten aber die Bauern den staatlichen Organen bzw. den lokalen Feudalherren Abgaben bzw. Dienste leisten⁴¹⁾.

39) Drž. arhiv NR Crne gore, Istoriska gradja knj. 1. (Staatsarchiv der Volksrepublik Montenegro, Historisches Material Bd. 1); Ivo Božić, BRANKO PAVIĆEVIĆ, IL. SINDIK, Paštrovske isprave XVI.–XVIII. vijeka (Urkunden der Paštrovići des XVI.–XVIII. Jhs.), Cetinje 1959; AL. SOLOVJEV, Paštrovske isprave XVI.–XVIII. vijeka, Spomenik srpske akademije LXXXIV (66), Beograd 1936; Ders., Dušanov zakonik kod Paštrovića (Das Gesetzbuch Dušans bei den Paštrovići), Arhiv za pravne i društvene nauke knj. XXVII (XLIV) 1933, 17–26; ILIJA SINDIK, Dušanovo zakonodavstvo u Paštrovićima i Grblju (Dušans Gesetzgebung bei den Paštrovići und im Grbalj), Zbornik u čast 600 godišnjice Dušanovog zakonika (Sammelschrift zur 600-Jahrfeier des Gesetzbuches Dušans) I. Beograd 1951, 119–182; Božić, Srednjovekovni Paštrovići (P. im Mittelalter), Istoriski časopis IX.–X. (1960), 151–185.

40) Enciklopedija Jugoslavije, Bd. 2, Zagreb (Agram) 1956, unter »Bosna i Hercegovina« bes. S. 59.

41) D. ANGELOV, M. ANDREEVA, Istorija na b'lgarskata d-ržava i pravo, Sofija 1955, 61, 73, 113. (nach liebenswürdiger Mitteilung von Doz. Dr. B. Ferjančić, Univ. Belgrad).